

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

51.21 Grundschulen

Datum:

28.07.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

16.09.2021

Entscheidung

Erlass bzw. Teilerlass von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, in der offenen Ganztagsgrundschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge der Pandemie COVID 19 für die Monate Februar bis Mai 2021

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Coesfeld erlässt die Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13, 18 ff. KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

in diesen konkreten Umfängen:

- zu 100% für den Monat Februar 2021
- zu jeweils 50% für die Monate März, April und Mai, mithin insgesamt für 2,5 Monate im Durchschnitt.

Die bereits erfolgten 100%igen Beitragserlässe für Mai und Juni (Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung Rat am 01.07.2021, Vorlagen-Nr. 187/2021) werden in die monatsgenaue Aufteilung und Gesamtabrechnung des Schul- und Kindergartenjahres für den Zeitraum Februar bis Juli 2021 einbezogen.

Sachverhalt:

Im zweiten Kita- und Schulhalbjahr 2020/21 ist für den Monat Januar aufgrund der coronabedingten Einrichtungsschließungen während der Corona-Pandemie eine Dringlichkeitsentscheidung zum vollständigen Beitragserlass für Januar getroffen worden (11.01.2021). Diese hat der Rat der Stadt am 18.02.2021 genehmigt (Vorlagen-Nr. 16/2021). Vorgegangen war wie in einigen Monaten des Jahres 2020 eine Zusage der Landesregierung NRW an die Kommunen diesen 50% ihrer Beitragsausfälle zu erstatten.

In den Folgemonaten Februar bis Mai 2021 waren Kindergärten, Tagespflege und Offene Ganztagschule aufgrund der Notwendigkeit der Eindämmung der Corona-Pandemie auch nur eingeschränkt für die Eltern geöffnet bzw. nutzbar. Zum Teil gab es einen Appell die Kinder nicht betreuen zu lassen. Entgegen der früheren Handhabung während der Corona-Pandemie hat das Land keine Erstattungszusagen erteilt. Entsprechend sind von der Stadt Coesfeld die Beiträge Februar bis April 2021 in vollem Umfang erhoben worden.

Erst nachdem sich eine Zusage des Landes NRW deutlich abzeichnete und lediglich letzte Modalitäten zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land zu klären waren, hat die Stadt Coesfeld auf die Lastschrifteinzüge der Beiträge für die Monate Mai und Juni 2021 verzichtet. Hierüber ist allen Eltern anschließend ein neuer Beitragsbescheid zugegangen. Dieser Bescheid enthielt für die Monate Mai und Juni 2021 den Vorbehalt, dass die Stadt Coesfeld erneut eine 50%ige Landeserstattung für diese Erlassmonate erhält (Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung Rat am 01.07.2021, Vorlagen-Nr. 187/2021).

Am 16.06.2021 hat der Städte- und Gemeindebund NRW in den Schnellbriefen Nr. 331 und Nr. 336/2021 mitgeteilt, dass im Ergebnis 2,5 Elternbeiträge für den Zeitraum von Februar bis Mai 2021 erlassen werden können (100% Februar-Erlass, 50% Erlass jeweils für März, April und Mai). Bei einem entsprechend dokumentierten Erlass durch die Kommunen erhalten diese vom Land erneut 50% der erlassenen Beiträge erstattet. Die Regelung im vorstehend formulierten Beschlussvorschlag bildet das ab.

Ende September wird die Verwaltung die Aufteilung der Elternbeiträge im Einzelfall auf Erlassmonate Februar bis Mai, mit den Nicht-Einzügen für Mai und Juni 2021 (faktische Nichterhebung) verrechnen und so eine Gesamtabrechnung für das Kindergarten- bzw. Schulhalbjahr Januar – Juli 2021 erstellen.

Im Ergebnis können die Eltern durchschnittlich mit einer Erstattung eines weiteren hälftigen Monatsbeitrages rechnen. Im Einzelfall kann dies durch z.B. Änderungen bei Betreuungsstunden o.ä. Schwankungen unterworfen sein.